

Abschrift.

...den 30. Mai 1938.

Lieber Bruder

Also auch in Eurer lutherischen Kirche soll die Vereidigung erfolgen! Euer Ausweg, an die Stelle des Eides das Gelöbnis an Eidesstatt zu setzen, wird nur als Ausflucht empfunden.

So sind nunfast alle evgl. Landeskirchen mit in diese Welle der Vereidigung hineingekommen. Die allgütige Inflation des Eides hat seinen Ernst und seiner Heiligkeit Abbruch getan---und jetzt auch noch die Kirchen?

Welches ist eigentlich die Veranlassung zu dieser kirchlichen Eideswelle? Der Staat hat die Vereidigung der evgl. Pfarrer nicht gefordert. Deutschchristliche Kirchen haben angefangen, nachdem 1934 der Anlauf Ludwig Müllers scheiterte. Sie haben damit ein besonders feierliches Bekenntnis zum Führer und zum dritten Reich ablegen wollen. Das ist das Vorzeichen: die Kirche will in der Form eines Eides ein politisches Bekenntnis ablegen.

Nach den Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren mit der Vermischung von Politik und Religion gemacht haben, kann es uns nicht verargt werden, wenn wir die Gefahr sehen, daß die Kirche durch politische Bindung in ihrem eigentlichen Dienst gelähmt wird. Eine solche Vereidigung auf den Führer muß zur Folge haben, daß die evgl. Pfarrer an alle Gesetze und Verordnungen gebunden sind, die letztlich aus einem Gesetz des Führers hergeleitet sind. (So ist es in Sachsen schon erklärt worden). Wenn gar der Wortlaut des Beamteneides übernommen wird, nach dem der evgl. Pfarrer schwört, seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, dann wird vor die Antpflichten des kirchlichen Dienstes ein politisches Vorzeichen gesetzt; dann wird über die in Ordinationsgelübde gelobte Bindung an das Wort Gottes die beschworene Bindung an den politischen Führer gesetzt. Das Ordinationsgelübde wird vom politischen Schwur überschattet. Das kirchliche Amt wird unter die politische Bindung subsummiert. Wenn das geschieht, so ist das Hauptziel der nationalkirchlichen Deutschen Christen erreicht. Dann ist die evgl. Kirche in den Staat eingegliedert und der Dienst am Evangelium dem Dienste am Volk untergeordnet.

So sehen wir das kirchenpolitische Wollen. Die Entscheidungen des Kirchenkabinetts kulminieren in der Eidesfrage. Hier sind die B.K.-Pfarrer zu fassen: schwören sie nicht, werden sie entlassen; schwören sie, so können sie jederzeit bei diesem Eide belangt werden. Wer vor diesem Kirchenregiment den Eid schwört, muß alles hinnehmen, was von ihm kommt. Die evgl. Pfarrer sind durch die Eidesfrage in eine große Versuchung gekommen. Mancher von uns sieht hier die Gelegenheit, seine politische Treue zu bekräftigen; er hofft dadurch vor manchen Angriffen geschützt zu sein und vielleicht auch so Hindernisse für den Lauf des Evangeliums wegzuräumen. Auch liest jeder von uns den § 4 wohl drei oder viermal. Aber größer ist die andere Versuchung: daß wir klare Erkenntnisse der Schrift und der Bekenntnisse um zweifelhafter Wirkungsmöglichkeiten und um des Brotes willen verleugnen. Es ist nicht vergessen, daß die Bekennende Kirche 1934 erklärt hat, daß sie den vom Kirchenregiment geforderten Eid nicht leisten könne, weil nach dem Bekenntnis der Kirche nur die Obrigkeit Eide auferlegen könne. Kann die Bekennende Kirche auch anders? Kann sie gegen Schrift und Bekenntnis handeln, wenn die Situation seit 1934 für sie bedrohlicher geworden ist?

Ich weiß um den Einwand, zwar sei es nicht ausdrücklich erklärt, daß der Staat den Eid verlange, aber dieses Kirchenregiment sei ja vom Staat beauftragt. Das erklärte z.B. der rheinische Generalsuperintendent. Es sagt auch der Bruderrat von Nassau-Hessen. Der Evgl. Oberkirchenrat sagt es nicht. Er beruft sich nur auf eine von ihm angenommene "Erwartung des Staates und der Volksgemeinschaft". Er läßt keinen

Zweifel darüber, daß er sich selbst als Leitung der Kirche ansieht. Er beruft sich ja auf die Ermächtigung, die den Kirchen gegeben ist (im Beamtengesetz) selbst ein Beamtenrecht zu schaffen. Und er erklärt, daß die Kirche selbst aus eigener Entschliebung hier handeln müsse. Es ist grotesk: wenn der Einwand Recht hätte, so wäre Preußen in der glücklichen Lage, als zerstörte Kirche unter einem Staatskommissar zu stehen und deshalb ohne Bedenken vom Bekenntnis her schwören zu können, während die intakten Landeskirchen unter ihrer anerkannten kirchlichen Leitung nach dem Bekenntnis nicht schwören könnten. Den Präsidenten des Evgl. Oberkirchenrates machen auch die "Erklärungen" nicht zu einem staatlich Beauftragten, die etwa der rheinische Generalsuperintendent einzusenden rät: wenn diese Erklärung in den 1. Akten ruht, während der Pfarrer den Eid nach der Verordnung des als Kirchenleitung handelnden Dr. Werner leistet, so ist eine solche bei der Vereidigung nicht ausgesprochene und nicht hörbare Erklärung ein stiller Vorbehalt, eine reservatio, die bisher in der evangelischen Kirche abgelehnt wurde.

Die Not wird aber noch größer, wenn man den Wortlaut der Fidesformel ansieht. Es soll die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten beschworen werden. Einem Kirchenregiment, das selbst gegen Schrift und Bekenntnis handelt, die Erfüllung der Amtspflichten zu beschwören, die nach dem Ordinationsgelübde in der Bindung an Schrift und Bekenntnis stehen, ist widersinnig. Ich kann diesem Präsidenten des EOK doch nicht zugestehen, daß er die rechte Erfüllung der Amtspflichten überwacht!

Einem Staat die im Ordinationsgelübde gelobte Erfüllung der Amtspflichten zu beschwören, würde bedeuten, daß ich dem Staat die Vollmacht zuerkenne, über der Erfüllung zu wachen. Das ist ebenso unmöglich. Aber so widersinnig es ist, hier wird der Hintergrund sichtbar: hier wird das Ziel der Nationalkirchler und der Weltanschauung des Mythos deutlich; es soll tatsächlich der weltanschauliche, totale Staat die Verkündigung der Kirche (das enthalten die Amtspflichten primär) überwachen, bestimmen und seinem völkischen Willen einordnen und dienstbar machen. Im "Mythus" Rosenbergs wird die Forderung erhoben, daß der Staat einen Eid der Bischöfe, in dem sie geloben, die Irrlehrer und die Empörer wider den Herrn zu bekämpfen, verbieten müsse. (S. 608)

Das ist sicher: seit 1933 gab es keine so gefährliche und versuchliche Lage für die Kirche wie heute bei der Entscheidung dieser Frage. Wir stehen tatsächlich vor der Entscheidung, ob wir als Bekenkende Kirche das Bekenntnis der Kirche aus irgend welchen Gründen suspendieren können, vor der Entscheidung, ob wir durch diesen Eid dem Willen der Nationalkirchler Vorschub leisten und uns damit schuldig machen, die Kirche dem Mythos ausgeliefert zu haben.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

---Fürbittenliste:---

Im Konzentrationslager: 1. Pfr. Schneider-Dickenschied (Rheinl.)

2. Pfr. Martin Niemöller-Berlin-Dahlem;

In Schutz- oder Untersuchungshaft:

3. Pfr. Reinert-Brachwitz (Prov. Sachsen);

4. Pfr. Hitzer-Röslitz (Schlesien);

5. Bauer gr. Röcke-Goldenstedt (Oldenburg).

Entlassen: Druckereibesitzer Mössinger-Durlach (Baden).

Ausgewiesen: Superintendent Heuner und Pfr. Kohlmann-Dortmund (beide aus Rheinland und Westfalen).

Zur "Eidesbelehrung" des Evgl. Oberkirchenrates der altpreussischen Union:

- 1) Nicht der Staat, sondern das Kirchenregiment Werner verlangt den Eid. Somit steht das garnicht zur Diskussion, ob die Pfarrer einen vom Staat verlangten Eid schwören sollen oder nicht.
- 2) Es ist mit der Heiligkeit des Eides unvereinbar, wenn die Pfarrer (und Kirchenbeamten) auf dem Umweg über den Eid dem Kirchenregiment hörig werden sollen, das nicht von der Gemeinde bestellt ist, in dem das Führerprinzip in der Kirche verkörpert ist, das nicht an Schrift und Bekenntnis gebunden ist, sondern mit Gewalt den Vertretern der Irrlehre den Weg zur Kanzel frei macht.
- 3) Der Eid darf nur so verstanden werden, wie er in der "Ansprache" des Evangel. Oberkirchenrates erläutert worden ist. Wer den Eid mit dem stillen Vorbehalt einer anderen Auslegung leistet, betrügt sich selbst und andere.
- 4) Es wird in der "Ansprache" zunächst der Anschein erweckt, als ob die Träger in ihrer Eigenschaft "als Träger eines öffentlichen Amtes" den Eid ableisten sollten (so in Abs. 1, 2, 4, 5). Es würde nach solcher Auffassung um die Amtspflichten gehen, die die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erfüllen hat. Diese Auffassung ist aber eine Irrge, denn in Absatz 6 heißt es: "Das Pfarramt ist vielmehr ein untrennbares Ganzes". Es geht hier also um "den in der Ordination übernommenen Auftrag in seiner Gesamtheit". Somit betrifft dieser Eid die ganze und damit die eigentliche Tätigkeit des Pfarrers, also den Dienst am Wort.
- 5) Was bedeutet nun dieser Eid? Er bedeutet die persönliche Bindung an den Führer unter feierlicher Anrufung Gottes". Somit steht, wo dieser so verstandene Eid geleistet wird, der Dienst am Wort (Predigt, Seelsorge, Sakramentsverwaltung) unter der persönlichen Bindung des Pfarrers an den Führer. Das aber ist eine Vermischung von Religion und Politik, wie sie nicht stärker ("unter feierlicher Anrufung Gottes") in die Erscheinung treten kann. Solche Bindung für den Dienst am Wort widerstreitet dem Ordinationsgelübde und dem Bekenntnis der Kirche.
- 6) Der "in der Ordination übernommene Auftrag" wird durch den Eid, wie er gefordert wird, der persönlichen Bindung an den Führer eingeordnet, d.h. grundsätzlich und demzufolge auch praktisch, daß die durch die Ordination eingegangene und bezeugte alleinige Bindung an das Wort Gottes in Gemäßheit des Bekenntnisses durch die persönliche Bindung an den Führer ersetzt wird. Somit wird hier nicht, wie es in Abs. 5 heißt, "der Eid der Treue zum Oberhaupt des Staates wie in vergangenen Zeiten zu einer verbindlichen Ordnung für alle Amtsträger der Kirche" gemacht, es wird vielmehr die alleinige Bindung an das Wort Gottes und den Herrn der Kirche für den Dienst der Kirche aufgehoben.
- 7) Hier sind nicht die Pfarrer als solche, sondern mit ihnen die Gemeinden gefordert. An dem geforderten Eid wird es deutlich, daß es um die Grundlage und den Auftrag der Kirche geht. Mit dem Eid, der den Pfarrern auferlegt ist, sind die Gemeinden gefragt, ob sie das Wort Gottes, das biblische Zeugnis von Jesus Christus gemäß dem Bekenntnis der Kirche, preisgeben wollen oder ob sie gedenken, unter dem Beistand des heiligen Geistes bei dem Worte Gottes zu verharren. Wiederum ist die Stunde des Bekenntnisses gekommen. Die Gemeinden (Presbyterien, Bruderräte, Synoden) dürfen nicht schweigen, sondern müssen reden und bekennen, daß Jesus Christus, wie er uns in der heiligen Schrift bezeugt wird, das eine Wort Gottes ist, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

Stellungnahme der bayrischen lutherischen Kirche zum Eid, veröffentlicht 1934 (Amtsblatt der Ev. luth. Kirche Bayerns, Nr. 25, 1934).

Die am 9. August 1934 nach Berlin zusammengeforderte Nationalsynode nahm gegen den begründeten Protest unserer Abgeordneten eine Reihe von Gesetzen an, deren Vollzug wir für die bayr. Landeskirche als eine lutherische Bekenntniskirche ausschließen müssen. Namentlich das Gesetz über den Dienst der Geistlichen und Beamten widerspricht so sehr der evgl. luther. Auffassung, daß wir uns veranlaßt sehen, unseren Geistlichen ausdrücklich die Gründe mitzuteilen, die den Landeskirchenrat wie die bayr. und andere kirchl. Vertreter auf der Nationalsynode - bestimmt haben, das Gesetz abzulehnen.

I. Die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen kommt nach dem klaren Zeugnis der hl. Schrift keinen Eid als christliches Gebot. Eingedenk der Worte ihres Herrn hat darum die evgl. Kirche im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche kein Eidesrecht ausgebildet. Sie hat sich ja und je auch als Volkskirche, gescheut, ihren Gliedern einen Eid aufzuerlegen, obschon sie als eine äußere u. rechtlich verfaßte Gemeinschaft das feierliche Gelübde u. die ernste Verpflichtung als Hinweis auf bestehende Bindungen kennt und festhält.

Dagegen kann der Staat in seinem Bereich mit Recht von seinen Untertanen einen Eid fordern. (Cof. Aug. 16; F.C. Sol. Decl. XII, 20). So verlangt er z.B. den Eid vor Gericht, den Fahneneid auf den obersten Kriegsherrn, den Dienst der Beamten. Der evgl. Christ leistet diesen Eid im Gehorsam gegen die Obrigkeit als die gute Ordnung Gottes.

Insofern als der Pfarrer im Dienste der Volkskirche Träger allgemeiner oder besonderer staatlich anerkannter oder verliehener öffentlicher Funktionen ist, kann der Staat einen Treueid von ihm verlangen. Vgl. den Dienst der früheren kgl. Pfarrer; vgl. auch den neuerlichen Staats Eid der kath. Bischöfe: "Vor Gott u. auf die hl. Evangelien schwöre u. verspreche ich, so wie es einem Bischofe geziemt, dem deutschen Reiche u. dem Lande... Treue." usw.

Wenn aber die Kirche von sich aus einen Treueid auf den Staat fordert, entgeht sie schwer dem Vorwurf, in ein fremdes Amt zu greifen. (Conf. Aug. 16 u. 28)

II. Das Amt der Verkündigung unterscheidet sich grundsätzlich von allem weltlichen Amt u. Dienst dadurch, daß es seinen Auftrag allein von Christus, dem Herrn der Kirche, hat. Deshalb gibt es "im Amt der Verkündigung für den berufenen Diener" keinen anderen Herrn als den Herrn Christus. Aus diesem Grunde bindet das Ordinationsgelübde in der Ausrichtung der kirchlichen Verkündigung weiter an einen Menschen noch an eine kirchliche Organisation, sondern allein an das ewige Wort Gottes, das uns in der hl. Schrift gegeben und durch die Bekenntnisse unserer Kirche in seiner Reinheit zu predigen aufgetragen ist.

Dadurch, daß der Pfarrer an "die geoffenbarte Lehre des heiligen Evangeliums" gebunden ist, weiß er sich auch der rechtmäßigen Obrigkeit in Gehorsam und Treue verpflichtet. Das Ordinationsgelübde schließt die Verpflichtung ein. (Röm. 13, 1 ff; 2. Petr. 2, 13 ff; C.A. 16). Es wird in seinem Ernst mißachtet, wenn ein Kirchenregiment von sich aus neben dem Ordinationsgelübde noch einen besonderen Eid auf die Obrigkeit fordert.

.....
München, den 21. August 1934.

Landesbischof und Landeskirchenrat der Evang. luther. Kirche
in Bayern. gez. D. Meiser.